Musterschutzkonzept für öffentliche Indoor-Konzertveranstaltungen in der Schweiz ohne

Covid-Zertifikatspflicht

**Version 4.0.indoor vom 16. Juni 2021**

**EINLEITUNG MUSTERSCHUTZKONZEPT**

(Dieser Abschnitt ist im auf den jeweiligen Betrieb angepassten Schutzkonzept zu streichen)

Dieses Musterschutzkonzept konkretisiert die Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Es richtet sich an die Veranstaltenden öffentlicher Indoor-Konzertveranstaltungen in der Schweiz, welche ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-Zertifikat durchgeführt werden. Die Massnahmen des Schutzkonzepts dienen dazu, das Übertragungsrisiko bei Künstlerinnen und Künstlern, Gästen und Mitarbeitenden sowie die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu minimieren.

Das vorliegende Musterschutzkonzept kann als Orientierungshilfe für das Erstellen des betriebsinternen Schutzkonzepts verwendet werden. Wichtig: jede Spielstätte resp. jeder Veranstaltende ist selbst dafür verantwortlich, die angemessenen Massnahmen vorzusehen, und muss auf Verlangen der kantonalen Behörden ein von der für die Umsetzung der COVID-19 Schutzmassnahmen zuständigen Person unterschriebenes betriebsinternes Schutzkonzept vorweisen können. Wo Massnahmen gestrichen werden, muss geprüft werden, ob der Schutzzweck nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage nach wie vor erreicht wird. Es können alternative Massnahmen nötig werden.

Allfällige zusätzliche gesetzliche Grundlagen, insbesondere im Bereich Schall- und Laser sowie Hygiene sind weiterhin anzuwenden.

Im Übrigen gelten sämtliche Regeln der kantonalen Bestimmungen der Standortkantone.

**EINLEITUNG**

Dieses Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen, welche vom Betrieb umgesetzt werden, um das Übertragungsrisiko bei Künstlerinnen und Künstlern, Gästen und Mitarbeitenden sowie die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu minimieren. Es beruht auf der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes und berücksichtigt die besonderen Regelungen des Standortkantons.

Das Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf. Es wird im Verlauf des «Exit-Prozesses» den sich verändernden Regelungen der Behörden angepasst.

**HALTUNG**

Wie es in anderen Bereichen schon erfolgreich funktioniert, z.B. beim Schall, setzt das COVID-19 Schutzkonzept auf die Eigenverantwortung der Gäste. Den Gästen wird bewusst gemacht, dass sie auch eine gewisse Verantwortung gegenüber Drittpersonen tragen.

**GRUNDREGELN**

* Besteht für die Besucher\*innen eine Sitzpflicht, sind höchstens 1000 Gäste erlaubt. Stehen den Besucher\*innen Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, sind höchstens 250 Gäste erlaubt. In beiden Fällen darf die Kapazität ausserdeme bloss zu 2/3 ausgelastet werden.
* Für die Gäste gilt Maskentragepflicht und Abstandhalten (inkl. Ein-/Auslassbereich).
* Die Konsumation von Speisen und Getränken ist am Sitzplatz oder in abgetrennten Gastronomie-Bereichen erlaubt, sofern die Kontaktdaten der Gäste erhoben werden.
* Die Veranstaltungen werden wann immer möglich ohne Pause durchgeführt.
* Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Gäste tanzen, ist verboten.
* Die Handhygiene aller anwesenden Personen wird ermöglicht und gefördert.
* Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von häufig genutzten Räumlichkeiten (z.B. Toiletten).
* Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen informiert.
* Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zur Veranstaltung verweigert.
* Die Anwesenheit von kranken Mitarbeitenden und Künstler\*innen wird verhindert.
* Option: Angaben zur Lüftung oder zum Fenster-Lüften.
* Der/die Unterzeichnende ist im Betrieb für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich.

Schutzkonzept

1. Händehygiene

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Die Gäste müssen sich beim Betreten der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können. |
| Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht. |
| Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. |
| Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können. |

2. Hygienemasken & Distanz halten

Ein- und Auslassmanagement

Mitarbeitende und Gäste halten die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage ein.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Bereits beim Ein- und Auslass gilt eine Maskenpflicht. |
| Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Familien und Personen, die im gleichen Haushalt leben) eingehalten werden kann. |
| Die maximale Anzahl Gäste beträgt 1000 Personen, sofern eine Sitzpflicht besteht, bzw. 250 Personen, wenn den Gästen Stehplätze zur Verfügung stehen oder sie sich frei bewegen können. Zudem darf die Kapazität zu höchstens 2/3 ausgelastet werden. Nicht mitzuzählen sind dabei die auftretenden Künstler\*innen sowie Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mitwirken. |

Während der Veranstaltung

Mitarbeitende und Gäste halten die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage ein.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Gäste tanzen, ist verboten. |
| Zwischen den Sitzplätzen muss ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten oder innerhalb von Stuhlreihen ein Sitzplatz freigelassen werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben. |
| Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur am Sitzplatz oder in abgetrennten Gastronomie-Bereichen erlaubt, sofern die Kontaktdaten der Gäste erhoben werden. Ist die Konsumation nur in abgetrennten Gastronomie-Bereichen erlaubt, sind dort zusätzlich die für die Gastronomie geltenden Regelungen umzusetzen. Dafür reicht in diesem Fall die Erhebung der Kontaktdaten von bloss einer Person pro Gruppe. |
| Es gilt Maskentragepflicht. Ausgenommen sind für die Dauer ihres Auftritts die Künstler\*innen. Diese halten auf der Bühne eine Distanz zum Publikum von mindestens 2.5 Metern ein. |
| Die Veranstaltungen werden wann immer möglich ohne Pause durchgeführt. |

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert. |
| Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz. |
| Auf den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz. |
| Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert. |
| Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt. |
| Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach jeder Veranstaltung desinfiziert. |
| An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen. |
| Für Instrumente (Backline, DJ-Equipment) stellt der Veranstaltende geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Künstler\*innen sind für die Reinigung verantwortlich. |

4. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Der Einsatz von kranken Mitarbeitenden und Künstler\*innen ist ausgeschlossen.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Die Mitarbeitenden und Künstler\*innen bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen. |
| Mitarbeitende, die Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände umgehend zu verlassen und nach Hause zu gehen, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von einer Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen.  Wird die COVID-19-Erkrankung bei Mitarbeitenden labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig – sofern der Allgemeinzustand gut ist und keine Hospitalisierung notwendig ist. Personen, die innerhalb 48 Stunden vor Auftreten der Symptome mit diesen COVID-19 erkrankten Mitarbeitenden in engem Kontakt waren, haben sich ebenfalls in Selbstquarantäne zu begeben. Die betroffenen Arbeitsbereiche der erkrankten Person sind umgehend zu desinfizieren. |
| Der Veranstaltende informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind. |

5. Besonders gefährdete Personen

Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist sicherzustellen.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Arbeitgeber zu melden, wenn sie einer Risikogruppe angehören. Die Abklärung, ob ein\*e Mitarbeiter\*in besonders gefährdet ist, findet durch ein vertrauliches Gespräch mit dem Arbeitgeber statt. |
| Zur Risikogruppe zählende Arbeitnehmende werden, wenn immer möglich, im Backoffice oder an wenig exponierten Positionen eingesetzt. |

6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Das Reinigungspersonal trägt neben Hygienemasken zusätzlich Schutzhandschuhe. |
| Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (Richtwert: alle 2 Stunden). |
| Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An-/Ablieferung von Equipment, Waren und Abfällen. |
| Die Verpflegung der Mitarbeitenden und Künstler\*innen erfolgt zeitlich oder örtlich vom Publikum getrennt. Während der Verpflegung entfällt die Maskenpflicht; für die Künstler\*innen entfällt zudem das Einhalten der Distanzregeln. |

7. Information

Information der Gäste, Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Der Veranstaltende weist die Gäste, Mitarbeitenden und andere betroffenen Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen. |
| Im Vorfeld der Veranstaltung und während dem Einlass zur Spielstätte:   * Gäste werden über die korrekte Verwendung von Hygienemasken informiert. * Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert. * Kranken Personen wird vom Besuch einer Veranstaltung abgeraten. * Die Gäste werden, sofern zutreffend, auf die Erhebung der Kontaktdaten hingewiesen. * Die Gäste werden darauf hingewiesen, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit SARS-CoV-2 infizierten Personen gab. * Den Gästen wird der Einsatz der SwissCovid App empfohlen. * Den Gästen wird die Informationskampagne des BAG bez. Impfen und Testen zugänglich gemacht. |
| Während der Veranstaltung:   * In neuralgischen Bereichen (z.B. bei den Toiletten) werden die Gäste über die Schutzmassnahmen informiert. |

8. Management

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird ein/e COVID-19-Verantwortliche/r ernannt. Idealerweise übernimmt diese Funktion der/die Sicherheitsbeauftragte (SiBe). |
| Der/die COVID-19-Verantwortliche hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren. |
| Der/die COVID-19-Verantwortliche stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher. |

9. Contact Tracing

Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen, falls die Konsumation von Speisen und/oder Getränken erlaubt wird.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Kontaktangaben der Gäste (erforderliche Angaben gemäss kantonaler Regelung) können über Reservations- bzw. Vorverkaufssysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden. |
| Kontaktangaben werden nach Möglichkeit auf den Sitzplatz bezogen erfasst. |
| Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. |
| Für die Daten der Präsenzliste gelten die üblichen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach 14 Tagen müssen sie gelöscht werden. |
| Der Veranstaltende ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben. |

10. Andere Schutzmassnahmen

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| In Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr), sofern es die installierte Anlage erlaubt. Falls es die individuelle Situation des Betriebes zulässt, ist regelmässig zu lüften. |
| Backstage- und Künstlerbereich gelten als Personalräume, Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung muss, ausser zwischen den Künstler\*innen, eingehalten werden. |
| Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept zu schützen. |
| Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zu Veranstaltungen verweigert. |

11. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PromoterSuisse ist:

